

Ausarbeitung der UWG Waldkraiburg zur Finanzsituation der Stadt Waldkraiburg

Autor: Franz Belkot - 20.01.2016

In der ganztägigen Klausur der UWG am 06.01.2016 war eines der beherrschenden Themen die finanzielle Situation der Stadt Waldkraiburg.

Fast alle Ausschuss- und Stadtratsentscheidungen werden davon massiv beeinflusst, weshalb die UWG die dringende Notwendigkeit sieht, mehr Informationen zur Beurteilung der jeweiligen Ist-Situation zu erhalten. Ein entsprechender Antrag der UWG ist gestellt.

Momentane finanzwirtschaftliche Ist-Situation in Waldkraiburg

Entsprechend den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung kommunaler Art beinhaltet der Finanzhaushalt als Darstellung der liquiden Zahlungsströme den früheren Verwaltungshaushalt ohne dessen Positionen der sog. Mindestzuführung (Tilgung, Ersatzbeschaffungen des beweglichen Anlagevermögens usw.).

Der Waldkraiburger Finanzhaushalt ist im Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2016 negativ. Die Finanzplanung für 2017 zeigt eine gewisse rechnerische Entspannung, die in den folgenden Jahren bis 2019 wieder deutlich abnimmt. So können grundsätzlich auch keine größeren Investitionen in die Zukunft umgesetzt werden.

Aktuell ist die Stadt nicht in der Lage, die dringend notwendigen Sanierungen und Instandsetzungen der bestehenden Infrastruktur zeitnah und dauerhaft finanzieren zu können.

Unberücksichtigt bleibt hierbei, dass der Ergebnishaushalt als kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung, ja zusätzlich die Finanzierbarkeit der Abschreibungen fordert. Um diesen Aufwandsfaktor wäre diese Komponente zu verbessern, um der gesetzlichen Forderung eines ausgeglichenen Haushalts dauerhaft nachzukommen. Auflaufender Verlust ist innerhalb von drei Haushaltsjahren auszugleichen oder gegen Eigenkapital auszubuchen.

Bei Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist für die nächsten Jahre zudem eher von einer Stagnation, als von größerem Wirtschaftswachstum auszugehen.

Fortlaufender Finanzmonitor

Für die Jahre 2014 bis 2018 wurden Haushalte für laufende Verwaltungstätigkeiten (früher Verwaltungshaushalt, aber zzgl. Mindestzuführung) zwischen mindestens – 0,8 Mio. € bis – maximal 2,8 Mio. € durch die Verwaltung prognostiziert.

Das heißt, kein einziger Haushalt für die Jahre 2014 bis 2018 entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (vergleiche Erläuterung).

Damit die Haushalte der Zukunft durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) genehmigt werden können, sind weitere erhebliche Sparmaßnahmen und Einnahmeerhöhungen notwendig. Deswegen wurden im Jahr 2015 bereits umfangreiche Maßnahmen beschlossen, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt (und ihrer Gesellschaften) auch für die Zukunft zu gewährleisten.

Wegen der angespannten Haushaltssituation ist es nach Auffassung der UWG-Fraktion unerlässlich, den Stadtrat und die Öffentlichkeit laufend über die jeweils aktuelle Finanzlage der Stadt zu informieren. Hierbei reicht es der UWG nicht, lediglich 2 mal im Jahr die aktuellen Einnahmen und Ausgaben darzustellen. Vielmehr sind permanent (monatsaktuell) zusätzlich Abweichungen zum Plan (Ausgabenänderungen und Einnahmeänderung) aufzuzeigen, ggf. zu erläutern und ein voraussichtliches Jahresergebnis zu errechnen.

Bei negativen Entwicklungen sind gleichzeitig zwingend Potenziale zur Gegensteuerung vorzuschlagen.

Positive Entwicklungen dürfen auf keinen Fall zur Aufweichung des eingeschlagenen Sparskurses führen, sondern sind konsequent für den Abbau des Investitionsstaus und die Bildung von Finanzrücklagen zu verwenden.

Mittelfristig ist es unerlässlich, die Darlehensverbindlichkeiten zu senken, da bereits jetzt jährlich mehr als 1,4 Mio. Euro für Zins- und Tilgungsleistungen verwendet werden.

Hinzu kommen Belastungen i.H.v. 0,3 Mio. € aus sog. „kreditähnlichen Verpflichtungen“ (z.B. KiTa-Defizitübernahmen, Erbbauzinsen, Zinszuschüssen usw.).

Die monetäre Dauerbelastung aus Verbindlichkeiten beträgt somit rd. 1,7 Mio. € jährlich.

Dauerhafte Änderungen sind auch in die Haushaltsprognose der Folgejahre zu übertragen, damit frühzeitig auch für die Zukunft reagiert werden kann.

Bei Investitionen ist künftig zwingend auf die dadurch entstehenden Folgekosten durch Betrieb, Unterhalt und Personal zu achten.

Bei der Abwälzung von Kosten, aber auch von Zuständigkeiten auf die städtischen Gesellschaften ist auf die Gesamtbilanz zu achten. Auslagerungen sind nur noch durchzuführen, wenn sie zu erheblichen und langfristigen Ergebnisverbesserungen auf beiden Seiten führen.

Doppischer Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) als Gewinn- und Verlustrechnung
bzw. Finanzhaushalt (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit) als Geldbestandsrechnung
zzgl. Nettotilung

– zum Teil vergleichbar mit *kameralem Verwaltungshaushalt* (zzgl. AfA) -

Dieser Haushaltsteil kann auch als Kern- oder Pflichthaushalt bezeichnet werden und umfasst alle Erträge und Aufwendungen, die nicht dem Investivhaushalt zuzuordnen sind.

Dazu gehören gem. § 2 Komm-HV Doppik die jährlich wiederkehrenden Erträge u. A. aus Steuern, Zuwendungen, Gebühren und Entgelten sowie und die fortdauernden Aufwendungen aus Personal- und Sachkosten, Energiekosten, Versicherungsbeiträge, Umlagen, Kreditzinsen und der AfA.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den laufenden jährlichen Erträgen einer Gemeinde zunächst die fortdauernden Aufwendungen (incl. AfA) finanziert werden können und darüber hinaus dann noch ein Betrag übrig bleibt als Tilgungsbeitrag für Investitionen und ggf. auch zur Ansammlung von monetärem Eigenkapital (Rücklagen).

Die laufenden Einzahlungen müssen jedoch zumindest die laufenden Auszahlungen decken. Eine mögliche Unterdeckung darf nicht mit Krediten finanziert werden, um die Finanzierung laufender Auszahlungen durch Schulden zu verhindern.

Investitionstätigkeit

(vergleichbar mit kameralen Vermögenshaushalt)

Dieser Haushaltsteil enthält alle vermögenswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde, also alle Finanzvorfälle, die sich vermögenserhöhend oder vermögensmindernd auswirken und deshalb nicht dem laufenden Betriebsaufwand zuzuordnen sind.

Hierunter fallen etwa die Auszahlungen für den Straßenbau oder den Erwerb von Grundstücken oder Einnahmen aus dem Verkauf von städtischen Grundstücken.

Wenn der Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit für Investitionen nicht ausreicht, können diese unter strengen gesetzlichen Vorgaben auch mit Krediten finanziert werden, sofern dies nicht aus Finanzrücklagen möglich oder unwirtschaftlich ist.

Schlusswort

Es ist das erklärte Ziel der UWG, durch ein vorausschauendes Finanzmanagement mittel- und langfristig die richtigen Schritte zur positiven Entwicklung der Stadt einzuschlagen.

Die Wiedererlangung und der Erhalt der finanziellen Handlungsfähigkeit auch in den nächsten Jahren hat dabei höchste Priorität.